

er und Worms zu bewahren und letztlich hinter sich zu lassen. Peter RÜCKERT (S. 103–124) untersucht die komplexen Bündnisverflechtungen beim „Überfall im Wildbad“ 1367 (Karl IV., Württemberg, Heilbronn und Augsburg vs. Eberstein, Niederadel, Baden und Pfalzgraf) sowie beim sogenannten Reichskrieg 1376/77, als 14 schwäbische Reichsstädte gegen Karl IV. und Württemberg einen Sieg erfochten. Selbstverständlich waren bei den offenen Bündnen der schwäbischen Städte Friedenssicherung und Abwehr fiskalischer Ansprüche der Krone verloben. Die entscheidende politische Frage der zweiten Hälfte des 14. Jh. und letztlich der Stimulus hinter allen Allianzen aber war – dies zur Ergänzung –, wie der noch prekäre Reichsstadtstatus durch Aufbau und Verdichtung eines „Privilegienpanzers“ auf Dauer gesichert werden könnte. Denn im Verständnis des Königs waren bis ins 15. Jh. hinein alle noch ungebrochen „seine“ Städte. Simon LIENING (S. 125–137) untersucht die Außenpolitik Straßburgs im Rahmen des rheinisch-schwäbischen Städtebunds von 1381 bis 1389. Er analysiert insbesondere die durch Gesandteninstruktionen und Akten verschiedener Art dokumentierten Verhandlungen und Koordinationserfordernisse militärischer Unternehmungen mit den Bündnisstädten. Dabei musste sowohl den Regelungen für den Bündnisfall durch diplomatische Absprachen als auch den Managementaufgaben in der Steuerung der Aufgebote Genüge getan werden. Die dadurch erzeugten Notwendigkeiten administrativer Professionalisierung wurden mit dem schlanken Ratsausschuss der Siebener gelöst. Auf ähnliche Zwänge fortschreitender politisch-administrativer Professionalisierung und Spezialisierung weist Florian DIRKS (S. 139–151) in den Absprachen zwischen den städtischen Ratseliten im Hanseraum des 14. und 15. Jh. hin. Die durch die grundlegende personengeschichtliche Arbeit von Dietrich Poeck (vgl. DA 69, 809f.) untersuchten Ratssendboten wurden zu den entscheidenden Akteuren, in denen sich Macht, Ehre und Wissen vereinigte. Etwas ratlos bleibt der Rez., wie erfahren auch immer im Umgang mit öffentlichen Abrechnungssystemen der Zeit, angesichts der von Patrizia HARTICH (S. 153–186) besprochenen und im Anhang edierten, zufällig erhaltenen Rechnungszettel Esslingens als fragmentarischer Relikte der von Ulm geführten Gesamtrechnung des Schwäbischen Städtebunds nach dem sogenannten Städtekrieg 1449/50. Immerhin, so mag es scheinen, wird durch die Wirrnis der Zettelwirtschaft einerseits die Praxis jahrelanger Verschleppung des Schuldenausgleichs zwischen den einzelnen Bundesmitgliedern und der zentralen Verrechnungsstelle Ulm sichtbar; andererseits wird deutlich, dass es wohl keine gemeinsame Kriegskasse gab, sondern gegenseitige Schuldverhältnisse der Bündnisstädte untereinander, die über die Clearingstelle Ulm verrechnet wurden. In der dritten Sektion werden regionale Bündnisstrukturen vergleichend thematisiert. Katharina HUSS (S. 189–212) vergleicht in der von nationalen Mythen durchwebten Einungsvielfalt im schweizerischen Raum das Vertragswerk zwischen Zürich, Schwyz, Uri und Unterwalden von 1351 mit dem „Großen Bund“ Zürichs und der Waldstätten von 1327 und dem Vertrag zwischen Habsburg und Zürich von 1350. Mit Recht weist sie darauf hin, dass ein Festhalten an „den Kategorien Städtebund und Landfrieden den Zugang zum eigentlichen Wesen eines Zusammenschlusses erschweren kann“ (S. 212). Stefa-